

Hergiswil, 12. Februar 2014

M +41 79 341 82 00

P +41 41 630 48 70

G +41 41 210 94 93

F +41 41 630 48 71

wasax@bluewin.ch

Finanzausgleichsgesetz VL

Staatskanzlei Nidwalden  
Herr Landschreiber Hugo Murer  
Rathausplatz 2  
6370 Stans

## **Teilrevision Finanzausgleichsgesetz, FAG, Vernehmlassung**

**Sehr geehrte Frau Regierungsrätin**

**Sehr geehrte Herren Regierungsräte**

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zu obiger Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes. Wir haben uns erlaubt, die Stellungnahme der Gemeinde Hergiswil in unsere Betrachtungen einzubeziehen. Bitte entschuldigen Sie unser verspätetes Einreichen der Vernehmlassung.

### **Einleitung**

Die Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes wurde, wie Sie in Ihrem Bericht schreiben, wegen den steuerlichen Belastungsunterschiede für natürliche und juristische Personen, welche durch die Steuergesetzrevisionen massgeblich beeinflusst wurden, notwendig. Sie machen offenbar eine besondere Gewichtung der Steuererträge der juristischen Personen erforderlich.

Mit einer geplanten Erhöhung der Abgabesätze der finanzstarken Politischen Gemeinden um 4.545 Prozent und damit der Leistungen der Gemeinden Hergiswil und Stansstad, können die Mittelausfälle auf Grund der Gewichtung der juristischen Personen teilweise kompensiert werden.

Aus Sicht der Gemeinde Hergiswil haben die Finanzausgleichsbeiträge ein Mass erreicht, welches einschneidende Auswirkungen auf die finanzielle Entwicklung von Hergiswil zur Folge

haben können. Wenn rund 35 % der Steuereinnahmen an den innerkantonalen Finanzausgleich abzuliefern sind, soll das System überprüft werden. Aus Sicht der Gebergemeinde ist es wünschenswert, die Abgaben bei 30 % zu plafonieren, um eine Finanzplansicherheit zu erlangen.

Die Gebergemeinde Hergiswil sieht grosse Investitionsprojekte, welche auch für den Kanton von grosser Bedeutung sind, wie Lärmschutz A2, Sanierung Schulhaus Grossmatt, Doppelspurausbau Zentralbahn, auf sich zukommen.

In einigen Gemeinden werden öffentliche Aufgaben von Korporationen mitgetragen. Diese Entlastungen des Gemeindebudgets erscheinen aber in den Abschlüssen der Gemeinden nirgends. Dadurch wird die Finanzkraft einer solchen Gemeinde nicht insgesamt und umfassend erfasst. Die Korporationen sind in unserer Kantonsverfassung erwähnt und mit einer eigenen Gesetzgebungskompetenz ausgestattet. Damit sind sie zweifelsfrei als Organisationen öffentlich-rechtlich geregelt und auch geschichtlich aus dem Gemeinwesen entstanden. Heute geniessen sie quasi als Staat im Staat besondere Privilegien und tragen oft in sinnvoller Weise zur Lösung öffentlicher Aufgaben bei. Es sollte überprüft werden, ob diese teilstaatlichen Leistungen im Finanzausgleich berücksichtigt werden könnten.

Ich erlaube mir, entsprechend der aufgeführten Fragen anlässlich der Vernehmlassung der Gemeinden dazu Stellung zu nehmen.

#### **Zu den Fragen:**

1. *Unterstützen Sie grundsätzlich eine Gewichtung des Steuerertrages der Juristischen Personen?*

Ja.

Die vorgesehene Gewichtung von 0,6 scheint uns angemessen.

2. *Welchen Abgabesatz (bisher 100 %) für die steuerstarken Gemeinden befürworten Sie?*

Maximal 90 %.

Ein höherer Abgabesatz entzieht den Gebergemeinden zu viel Finanzmittel, welche ihnen für eigene Rechnung (laufende Rechnung oder Investitionen) fehlen und einschränken.

Eine Steuererhöhung bei den Gebergemeinden als Ausgleich ist keine Alternative.

Anzustreben ist ein Satz von 90 %.

3. *Welcher Variante (1 bis 4) geben Sie den Vorzug?*

Der Anteil des Kantons ist auf 0.16 zu erhöhen.

4. *Welche Variante(n) lehnen Sie ab?*

Keine Antwort.

5. *Welche Anregungen bzw. Vorschläge haben Sie zu den Varianten (1 bis 4)?*

Der Anteil des Kantons ist auf 0.16 zu erhöhen. Der Kanton profitiert auch von der Finanzkraft der Gebergemeinden.

6. *Erachten Sie grundsätzlich eine Verschärfung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen als notwendig?*

Es sind Massnahmen einzuführen, wenn Ausgaben/Investitionen der Nehmergemeinden die Nachhaltigkeit und langfristige Stärkung der Finanzkraft verhindern.

7. *Welche der aufgezeigten Massnahmen im Bereich der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sollen weiterverfolgt werden?*

Art. 26, Ausgaben in einer bestimmten Höhe gemäss Art. 26 FAG

8. *Welche Sanktionen erachten Sie als angemessen?*

Alle Sanktionen und Mittel, welche einen massvollen und fairen Bezug aus dem Finanzausgleich sicherstellen.

9. *Welche Anregungen und Vorschläge haben Sie für den Bereich der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen?*

Es sind Anreize für die Nehmergemeinden zum massvollen und fairen Bezug aus dem Finanzausgleich und langfristigen Stärkung der eigenen Finanzkraft vorzusehen. Unter der Leitung der Finanzdirektion ist in enger Zusammenarbeit mit den einzelnen Gemeinden ein Strategiepapier zu erarbeiten, welches für die einzelnen Gemeinden die Potentiale für die Finanzkraftstärkung aufzeichnen soll. Die Erfüllung der Massnahmen sollen in einem jährlichen Bericht an die Finanzdirektion dargelegt werden.

10. *Wie gross sollen die Steuerbelastungsunterschiede im Maximum sein (tiefster und höchster Steuerfuss einer Gemeinde inklusive Kantonssteuerfuss)?*

Wir lehnen einen regelnden Prozentsatz ab.

#### **Zusammenfassung:**

- **Normausgleich für Schulgemeinden**

Der Normausgleich für die Volksschule soll nur noch den Bereich Bildung nach der funktionalen Gliederung des Bundes umfassen.

- **Finanzkraftausgleichsbeiträge**

Die steuerlichen Belastungsunterschiede für natürliche und juristische Personen, welche in den letzten Jahren durch die Steuergesetzrevisionen massgeblich beeinflusst wurden, scheinen uns mit der im Gesetz vorgesehenen Gewichtung von 0.6 angemessen.

- **Finanzkraftfaktor und Finanzkraftindex**

Der Abgabesatz für Gebergemeinde soll bei 30% begrenzt werden.

- **Steuerbelastungsunterschiede**

Zum angestrebten Ziel des Finanzausgleichs, der Verminderung der Steuerfussunterschiede, sehen wir keinen Handlungsbedarf.

- **Aufsichtsrechtliche Bestimmungen**

Die Vorprüfung von Ausgabenbeschlüssen soll, wie vorgeschlagen, inskünftig bereits bei jährlichen Folgekosten von mehr als 10 Prozent des Nettoertrages der einfachen Steuer des Vorjahres erfolgen.

Alle Sanktionen und Mittel, welche einen massvollen und fairen Bezug aus dem Finanzausgleich sind sicherstellen.

- **Wirkungsbericht**

Die Auswirkungen des innerkantonalen Finanzausgleichs sollen neu alle vier Jahre in einem Bericht zuhanden des Landrates ausgewiesen werden.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit unserer Stellungnahme zu dienen.

Mit freundlichen Grüssen

**FDP. Die Liberalen Nidwalden**



Ruedi Waser, Präsident